

Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels 253

Die nach diesen objektiven Maßstäben gefundene besondere Gesellschaftsgefährlichkeit des gewerbsmäßigen Handelns muß auch bei der Beurteilung des Subjekts und der subjektiven Seite des Verbrechens ihre Bestätigung finden.

Von besonderer Bedeutung ist dieses in den Fällen, in denen mehrere am Unternehmen eines gewerbsmäßigen gesetzwidrigen Transportes beteiligt sind. Es ist durchaus möglich, daß — wie unter Abschnitt I Ziff. 4 dieser Richtlinie ausgeführt — nur bei einem der Täter die Voraussetzungen einer Verurteilung nach dem HSchG gegeben sind ; aber auch wenn diese Voraussetzungen bei allen Angeklagten vorliegen, muß geprüft werden, ob alle wegen gewerbsmäßigen Begehens nach § 2 Abs. 2 HSchG strafbar sind,

- b) Einer besonderen Klärung bedarf auch die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 HSchG, der den unerlaubten Transport von Geld, Wertpapieren, Edelsteinen, Kunstgegenständen und anderen Wertgegenständen als Beispiel eines besonders schweren Falles anführt. Auch hier kann die Tatsache allein, daß sich der Transport auf Gegenstände bezieht, die in Ziff. 7 oder in der Anlage 1 zu § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 zum HSchG (GBl. S. 1087) aufgeführt sind, die Anwendung des § 2 Abs. 2 HSchG nicht rechtfertigen. So ist es z. B. ausgeschlossen, daß das Verbringen eines Schmuckstückes von geringem Wert, von Schnittholz oder Stickstoffdüngemitteln in geringer Menge zur Verurteilung nach dieser Bestimmung führen kann. Es muß sich vielmehr bei jeder Kategorie, die in der genannten Anlage aufgeführt ist, um einen erheblichen Wert handeln, wie dies für